

# SATZUNG DER GEMEINDE NEUBURG über den Bebauungsplan Nr. 11 " Ortsteil Nantrow "

# Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 11 " Ortsteil Nantrow "

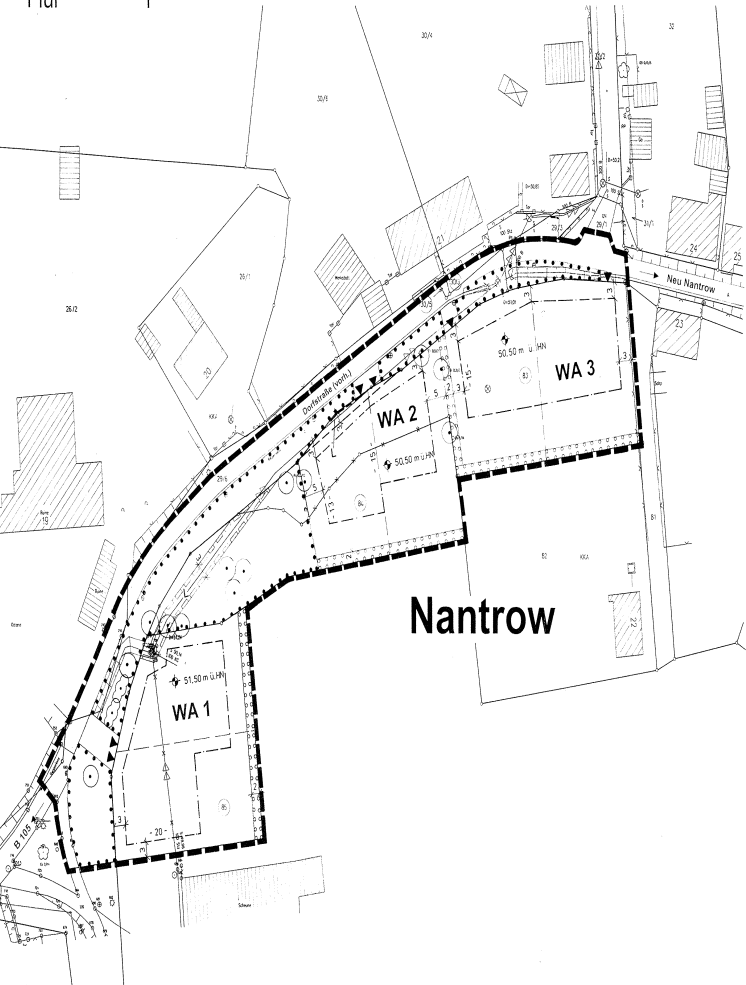
## Teil A - Planzeichnung M 1 : 500

Gemeinde Neuburg  
Gemarkung Nantrow  
Flur 1

## Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) .  
Es gilt die Verordnung über die Ausdehnung der Bauflächen und die Darstellung des Planmattes nach der Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. Nr.3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erklärungen	Rechtgrundlagen
I.	Festsetzungen	
WA	Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	
	Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	Höhe als Höchstmaß	
FH	Finshöhe als Höchstmaß	
6 um 0,8 m	Höhenabgabe als unterer Bezugspunkt	
SD	Satteldach	
KWD	Kippelwalmdach	
WD	Walmdach	
35° - 45°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Bauelemente § 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO	
o	offene Bauweise	
▲	nur Einzelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
	Verkehrsf Flächen § 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie	
▽	Einfahrt	
	Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25 b BauGB	
	Erhaltung Bäume § 9 (1) Nr. 25 BauGB	
	Erhaltung Sträucher § 9 (1) Nr. 25 BauGB	
	Sonstige Planzeichen § 9 (1) Nr. 7 BauGB	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB	
	Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB	
	Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	erfindende Flurstücksgrenze	
	vorr. Regenwasserleitung	



## Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	WA 1-3	I
Grundflächenzahl		0,3	
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Finshöhe	SD, KWD, WD DNG 35° - 45° TH = 4,00 m FH = 9,50 m	

## Teil B - Textl. Festsetzungen

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Ausschluß von Ausnahmen § 16 BauNVO  
In den allgemeinen Wohngebieten sind Tätigkeiten nach § 4 (3) BauNVO Nr. 5 nicht zulässig
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO  
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schichtkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Finshöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungslinie, also der äußere Schichtpunkt der vorderen Dachschräge, definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie der Traufhöhe und der Finshöhe, gilt die im Plan festgesetzte Geländeoberfläche in m über NN.
- Überbauende Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
3.1. Gemäß § 22 (3) BauNVO  
Ist ein Vorkorn von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windlänge o. ä.) vor der straßenseitigen Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.
- Gemäß § 22 (5) BauNVO  
sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und Garagen im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig, lediglich Garagen können die vordere Baugrenze unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor der Garagen um max. 1,30 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stativtypen Carports.
- Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB  
Zufahrten in Form von Gebäuden sind jeweils in einer Breite von maximal 4 m zulässig, deren Anzahl ist eine im Grundstück beschränkt. Lagemaße Abweichungen gegenüber der Planzeichnung werden dabei zugelassen.
- Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB  
Unbesetztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

### II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB  
Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB in Verbindung mit dem § 1 (4) BauGB dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in die Natur und Landschaftsaushalt.  
Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB.  
Die Maßnahmen 1 und 2 sind eine städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer des Flurstückes Nr. 85 und die Maßnahme 2 durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer des Flurstückes 83 sicherzustellen.  
Das vorhandene Ausgleichsziel wird auf dem Flurstück 85 wie folgt ausgeglichen:  
**Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**  
6.1.1 Maßnahme 1  
Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme entsprechend § 1a BauGB ist für die Eingriffe in WA 1 außerhalb des Plangebietes eine 2-reihige freischarfende Feldhecke mit Überbleibeln zu pflanzen und darauf zu erhalten.  
Zur Sicherung des Bestandes ist die Pflanzung mit einem Wiltsschutzzaun abzugrenzen sowie eine 3-jährige Pflege durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.  
Lage der Fläche: Gemarkung Nantrow, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 85  
Flächengröße: 90 flm, 5 x 5 m Breite = 450 m<sup>2</sup>  
Geplanzte Sträucher: Pflanzliche, Hundstee, Schiele, Holunder, Waldstern  
Bäume: Stieleiche  
Pflanzgrößen: Sträucher: 60 - 100 cm  
Bäume: 150 - 175 cm  
Pflanzabstände: 1,5 x 1,5 m
- Maßnahme 2  
Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme entsprechend § 1a BauGB ist für die Eingriffe in WA 2 und 3 außerhalb des Plangebietes eine 2-reihige freischarfende Feldhecke mit Überbleibeln zu pflanzen und darauf zu erhalten.  
Zur Sicherung des Bestandes ist die Pflanzung mit einem Wiltsschutzzaun abzugrenzen sowie eine 3-jährige Pflege durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.  
Lage der Fläche: Gemarkung Nantrow, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 85  
Flächengröße: 230 flm, 5 x 5 m Breite = 1150 m<sup>2</sup>  
Geplanzte Sträucher: Pflanzliche, Hundstee, Schiele, Holunder, Waldstern  
Bäume: Stieleiche  
Pflanzgrößen: Sträucher: 60 - 100 cm  
Bäume: 150 - 175 cm  
Pflanzabstände: 1,5 x 1,5 m
- Maßnahmen zur Gestaltung des Baubereiches und zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB  
Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Gestaltung des Baubereiches innerhalb des Plangebietes der Grundstückseigentümer im Plangebiet, auf deren Eingriffe zu erwarten sind, zugeworfen und im Sinne des § 1a (1) BauGB wie folgt festgesetzt:  
6.2.1 Maßnahme 3  
Entlang der nachstehenden Grundstücksgrenzen der WA 1 bis 3 sowie zwischen den Baubereichen WA 2 und 3 sind als Gestaltungsmäßnahme einreihige Siedlungshecken aus einheimischen und nicht einheimischen Gehölzarten zu pflanzen und darauf zu erhalten.  
Pflanzort: Auf den privaten Grundstücken entlang der Grundstücksgrenzen  
Die Lage der Pflanzung ist wie folgt festzusetzen:  
Flächengröße: 43 flm x 2 m Breite = 86 m<sup>2</sup> in WA 1  
112 flm x 2 m Breite = 224 m<sup>2</sup> in WA 2 und 3  
Quadrat: Sträucher 60 - 100 cm
- Maßnahme 4  
Die mit Bedingungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigung während der Bauphase gem. der DIN - Vorschriften zu schützen.

## Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans B - Plan Nr. 11 "Ortsteil Nantrow".

### § 2 Baurechtliche Festsetzungen

- Dächer  
Hausdächer sind als Sattel-, Kippelwalm- oder Walmdach mit einem Neigungswinkel von 25° - 45° zu errichten. Sie sind mit Dachziegeln, bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten an einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind max. 0,50 m über der Hauptkante des Daches zu errichten. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszuführen.
- Außenwände  
zulässiges Material  
- Stimmmauerwerk  
- verputzt bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche  
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Metall zulässig  
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig  
nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)  
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen

### § 3 Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu errichten. Gas- oder Oberkabel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Hauptgebäude auszuführen). Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzplanken zu umschließen.

### § 4 Garagen/Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:  
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptgebäudes sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptgebäudes auszuführen.  
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind dieser Bereich Konstruktion aus Holz zulässig.  
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

### § 5 Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Belegte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als Homologe Pflasterfläche (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wasserpermeable Decken auszuführen.  
§ 6 Einfriedungen  
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzaun in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecke oder Holzzaun zulässig.  
Straßenseitige Einfriedungen sind als lebende Hecke oder Holzplanken zulässig.

### § 7 Sicht- und Windschutzwände

Für die Einfriedungen ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:  
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze  
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze

### § 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V und kann mit Bußgeld geahndet werden.  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

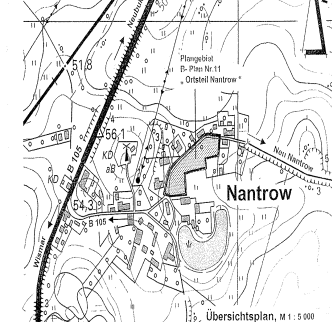
### Textliche Hinweise

Eventuell anfallender Bauzuschlag und Bodenschutz ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen ( nur auf zugelassenen Deponie- Aufbereitungsanlagen usw.).  
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes, wie  
- abtätiger Geruch,  
- anormale Feuchtigkeit,  
- Austritt von verzweigten Flüssigkeiten,  
- Ausgasungen,  
- Risse aller Art (einschl. Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)  
angemerkt, ist der Grundstückseigentümer als Abwärtiger zur untergrundseitigen Entsorgung des belasteten Bodenschutzes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1989 (BGBl. I S. 1410), ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) verpflichtet.  
Werden im übrigen Baugrund bei Erdbauarbeiten sogenannte Zufahrtsröhre oder aufsteigende Bodenschichten entdeckt, ist gem. § 11 (3) BauGB M/V (DIN) Meldeverfahren gem. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbauer, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zuzügliche Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdbauarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdbauarbeiten zugegen sein können und eventuelle weitere Funde gem. § 11 (3) BauGB M/V unverzüglich bergen und dokumentieren. Datselbst werden Verordnungen der Bauaufsicht verlesen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (wie auch § 9 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M/V) in der Fassung vom 06. Mai 1999 (BGBl. IV S. 446, 448, 452) zuletzt geändert durch die 5. Gesetz zur Änderung des LBauO M/V vom 19.12.2003 und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstandung vom 27.01.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ortsteil Nantrow" für das Gebiet des Ortsteils Nantrow, Flur 1, Flurstücke Nr. 83, 84, 303, 305 und 296, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, errufen.

- Verfahrensweise:
- Aufgrund der Bestimmung des Aufstellungsschusses der Gemeindeordnung (GO) Nr. 2004, wie auch § 9 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M/V) in der Fassung vom 06. Mai 1999 (BGBl. IV S. 446, 448, 452) zuletzt geändert durch die 5. Gesetz zur Änderung des LBauO M/V vom 19.12.2003 und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstandung vom 27.01.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Ortsteil Nantrow" für das Gebiet des Ortsteils Nantrow, Flur 1, Flurstücke Nr. 83, 84, 303, 305 und 296, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, errufen.  
Verfahrensweise:  
1. Dächer  
Hausdächer sind als Sattel-, Kippelwalm- oder Walmdach mit einem Neigungswinkel von 25° - 45° zu errichten. Sie sind mit Dachziegeln, bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten an einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind max. 0,50 m über der Hauptkante des Daches zu errichten. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszuführen.  
2. Außenwände  
zulässiges Material  
- Stimmmauerwerk  
- verputzt bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche  
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz bzw. Metall zulässig  
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig  
nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)  
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen  
3. Nebenanlagen  
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu errichten. Gas- oder Oberkabel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Hauptgebäude auszuführen). Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzplanken zu umschließen.  
4. Garagen/Carports  
Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:  
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptgebäudes sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptgebäudes auszuführen.  
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind dieser Bereich Konstruktion aus Holz zulässig.  
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.  
5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge  
Belegte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als Homologe Pflasterfläche (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wasserpermeable Decken auszuführen.  
6. Einfriedungen  
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzaun in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecke oder Holzzaun zulässig.  
Straßenseitige Einfriedungen sind als lebende Hecke oder Holzplanken zulässig.  
7. Sicht- und Windschutzwände  
Für die Einfriedungen ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:  
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze  
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze  
8. Ordnungswidrigkeit  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V und kann mit Bußgeld geahndet werden.  
Textliche Hinweise  
Eventuell anfallender Bauzuschlag und Bodenschutz ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen ( nur auf zugelassenen Deponie- Aufbereitungsanlagen usw.).  
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes, wie  
- abtätiger Geruch,  
- anormale Feuchtigkeit,  
- Austritt von verzweigten Flüssigkeiten,  
- Ausgasungen,  
- Risse aller Art (einschl. Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)  
angemerkt, ist der Grundstückseigentümer als Abwärtiger zur untergrundseitigen Entsorgung des belasteten Bodenschutzes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1989 (BGBl. I S. 1410), ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) verpflichtet.  
Werden im übrigen Baugrund bei Erdbauarbeiten sogenannte Zufahrtsröhre oder aufsteigende Bodenschichten entdeckt, ist gem. § 11 (3) BauGB M/V (DIN) Meldeverfahren gem. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbauer, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zuzügliche Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdbauarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdbauarbeiten zugegen sein können und eventuelle weitere Funde gem. § 11 (3) BauGB M/V unverzüglich bergen und dokumentieren. Datselbst werden Verordnungen der Bauaufsicht verlesen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M/V und kann mit Bußgeld geahndet werden.



Übersichtplan, M 1 : 500